

Planergänzungsbestimmungen.

1. Für das Baugrundstück wird als Gebietstyp "allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Zulässig sind: Wohnungen, kleinere Ladungsgeschäfte und nicht störende gewerbliche Kleinbetriebe, die den notwendigen Bedürfnissen der Bewohner entsprechen, Einrichtungen für soziale, kulturelle Zwecke und Verwaltung kleineren Umfanges.
2. An der Heilsberger Allee können östlich des Wohngebäudes innerhalb der privaten Grünfläche - unter Ausnutzung des Geländegefälles - unterirdische Garagen und Einstellplätze für Fahrzeuge bis zu 1,5 t Eigengewicht für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden. Der an der Heilsberger Allee aus dem Hang herausragende Teil der Garagen darf 60,00 m über NN nicht überschreiten und ist auf seiner Oberfläche gärtnerisch zu gestalten.
3. Zwischen den im Plan bezeichneten Punkten A und B ist im Einvernehmen mit dem Bezirksamt Charlottenburg ein 5,0 m breiter Privatweg in möglichst geradlinigem Verlauf vorzusehen, der jederzeit für den öffentlichen Fußgängerverkehr und die Verlegung von Leitungen zur Verfügung steht. Die Vogelfläche darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster versehen werden.

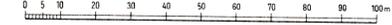
4. Innerhalb der privaten Grünfläche können bauliche Hebeanlagen, wie Müllhäuschen, Teppichklopfstangen usw. zugelassen werden.
5. Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
6. Der vorhandene Baubestand ist weitgehend zu erhalten.
7. Falls eine Einfriedigung des Geländes erforderlich wird, ist sie einheitlich zu gestalten und darf an der Straße nicht höher als 0,75 m sein.
8. Die Einteilung des Straßenraumes, die Anordnung der privaten Wege, Kinderspielplätze, Wasserbecken und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
9. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baulichen Vorschriften.

Abzeichnung

# Bebauungsplan VII-41

für das Gelände zwischen  
**Eisenbahn, Heilsberger Allee,  
Reichssportfeldstraße.**

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen	aufzuheben:		
			Straßenfluchtlinie	
			Baufuchtlinie	
			Straßenbegrenzungslinie	
			Straßenbegrenzungslinie	bisher: Straßenfluchtlinie
			Baugrenze	
			Zu- und Ausfahrtsverbot	
<b>Bebaubare Flächen</b> mit zulässiger Geschößanzahl			für Wohnbauten (allgemein)	
			für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude Jugendheim.	Die bauliche Ausnutzung beträgt je m <sup>2</sup> Baum- größerer Baufäche 0,4 m <sup>2</sup> Bruttogeschößfläche
<b>Freiflächen:</b>			öffentliche Grünflächen	
			private Grünflächen	
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland	
<b>Gebäude:</b> mit Geschößanzahl			vorhanden:	geplant:
			aufzuheben:	
			Wohn- und Mischbauten	
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)	
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude	
<b>Grenzen usw.:</b>			Eigentumsgränze	
			Grenze des Geltungsbereiches	
			Bordkante	
			Straßenbahnleiße	

Bebaubare  
Flächen  
mit zulässiger  
Geschößanzahl

Freiflächen:

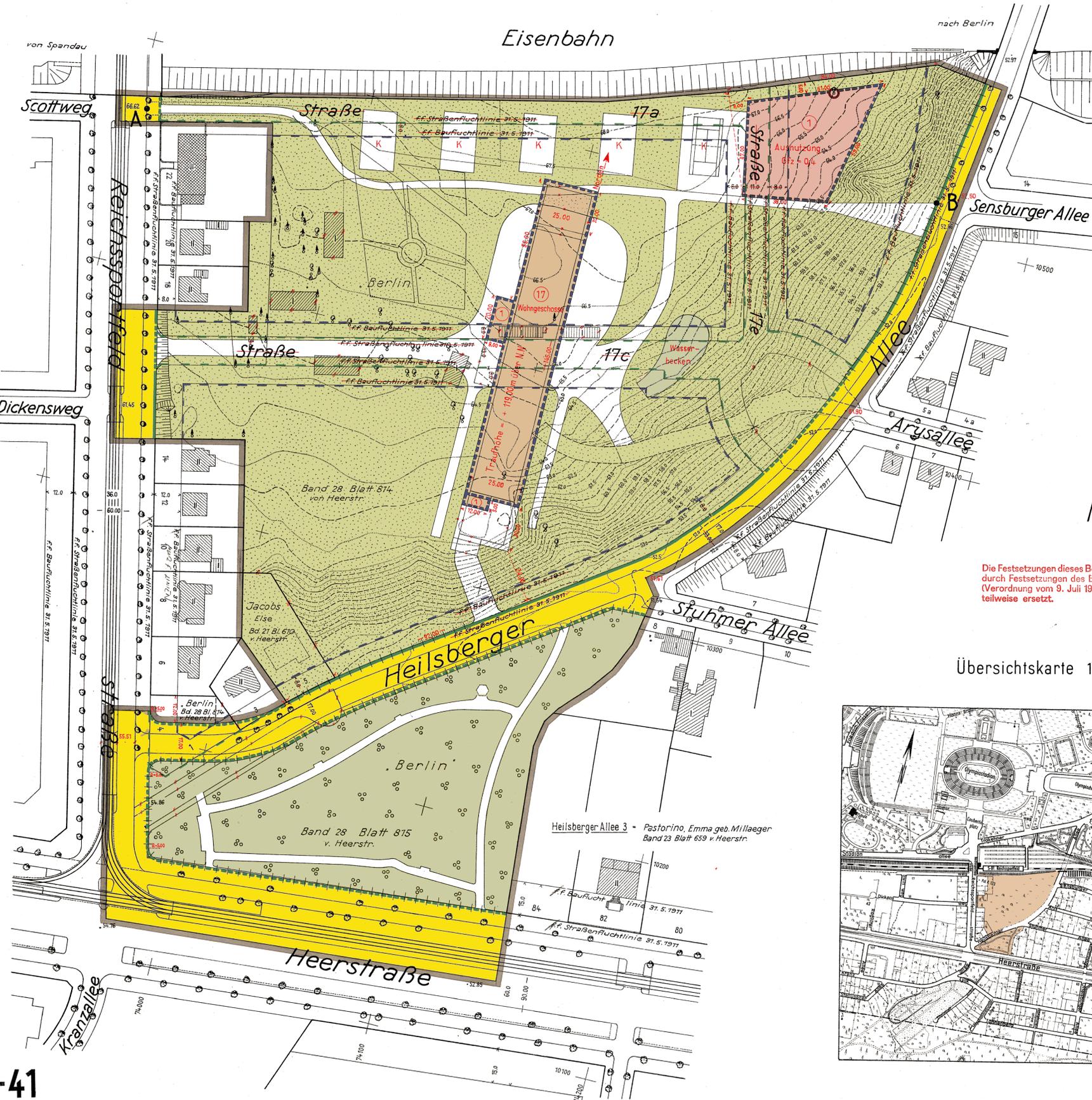
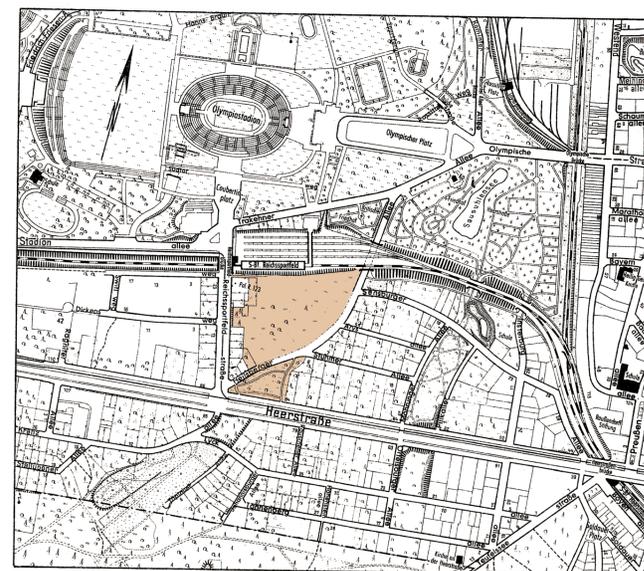
Gebäude:  
mit Geschößanzahl

Grenzen usw.:

Abkürzungen: K - Kinderspielplatz    ● - zu schützender Baum

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Übersichtskarte 1:10 000



Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung                      Amt für Stadtplanung

Grunert                      Kerfack  
Amtsleiter                      Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 2. Juni 1956  
Für den Leiter der Abt. Bau- und Wohnungswesen

Bruhn  
Bezirksbürgermeister

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 176 vom 13. Juni 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 3. Juli bis 31. Juli 1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 9. August 1956

Bezirksamt Charlottenburg  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Charlottenburg, den 9. 10. 1956

Großkreutz  
Amtsleiter i. V.



Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. August 1956

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

R. Schwedler

Die Verordnung ist am 28. 8. 1956 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 53 für Berlin auf S. 975 verkündet worden.